

## Heimtaxen 2021

**gültig ab 01. Januar 2021**

Die vorliegenden Heimtaxen wurden vom Stiftungsrat am 30. November 2021 genehmigt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Alterszentrum Birsfelden (in der Folge AZB genannt), spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. ihr/sein Rechtsvertreter die nachfolgenden Heimtaxen.

Definitiv eintretende Bewohnerinnen bzw. Bewohner haben mit Heimeintritt eine Vorauszahlung (unverzinslich) von CHF 8'000 zu leisten. Dieser Betrag wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Bei einem Aufenthalt im Entlastungsbett (Ferienzimmer) ist die Vorauszahlung anteilmässig - auf der Basis von CHF 8'000 - für die vereinbarte Zeit zu leisten.

### Gliederung der Heimtaxen

Die Taxen sind aufgeteilt in

- **Hotellerie & Betreuungstaxe**
- **Pflegetaxe**
- **Zusatzleistungen**

Die Kosten für die Bewohnerin bzw. den Bewohner setzen sich aus der Hotellerie- und Betreuungstaxe, dem Eigenanteil der Pflege- und Betreuungstaxe sowie den Zusatzleistungen zusammen.

Ein Teil der KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkassen übernommen. Die ungedeckten Pflegekosten werden nach Abzug des Eigenanteils von max. 20% (CHF 23.00 pro Tag) von der Wohnsitzgemeinde übernommen.

### Hotellerie- und Betreuungstaxe pro Tag (gültig für alle Pflegestufen)

Zimmerkategorie	Hotellerietaxe in CHF	Betreuungstaxe in CHF	Total Hotellerie & Betreuungstaxe in CHF
1 Bett-Zimmer Alterszentrum bzw. Entlastungsbett	131.25	57.00	188.25
<u>Mehrbettzimmer/Pflegeoase</u>	87.50	100.75	188.25
<u>Kanton BL = Subventionsverzinsung</u> Zuschlag für Bewohnerin bzw. Bewohner ausserkantonale oder wenn keine 5 Jahre Wohnsitz im Kanton BL nachgewiesen werden.	18.00		

Die Bettenzuteilung und die entsprechenden Zimmerkategorien erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder eine bestimmte Abteilung. Aufgrund einer veränderten Bewohnersituation und Raumangebot kann seitens des Geschäftsleitungsmitglieds Pflege ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

### Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang eine Anmeldung auf Hilflosenentschädigung, da die Ergänzungsleistungen je nach Pflegestufe eine solche in die Berechnung nehmen und entsprechend Einkommenslücken entstehen können.

Die Ergänzungsleistungen rechnen im Kanton Baselland im Maximum CHF 170 für Hotellerie und Betreuung an. Die fehlenden CHF 18.25 pro Tag werden von der Wohnsitzgemeinde getragen. Dies bedingt aber, dass Sie auf dem Anmeldeformular das Kreuz bei «JA» setzen, wenn nach dem Zusatzbeitrag der Wohnsitzgemeinde gefragt wird. Wir machen Sie darauf aufmerksam, das Reglement der Gemeinden zu den Zusatzbeiträgen zu studieren, da dieser Betrag unter Umständen rückzahlbar ist.

## Pflege- und Betreuungstaxe

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem „**BESA 12 Stufen**“ erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 30 Tage nach Eintritt, danach 2-mal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist.

<b>BESA-Stufe</b>	<b>Betreuungstaxe 2021</b>	<b>Pflegenormtaxe Kanton BL für 2021</b>	<b>Abzüglich Anteil der Krankenkassen aus Grundversicherung an Pflegenormtaxe</b>	<b>Abzüglich Anteil Wohnsitzgemeinde Kanton BL</b>	<b>Anteil Bewohner an Pflegenormtaxe</b>	<b>Tagestaxe netto mit Hotellerie CHF 131.25</b>
0	57.00	0.00	0.00	0.00	0.00	<b>188.25</b>
1	57.00	25.95	- 9.60	0.00	16.35	<b>204.60</b>
2	57.00	38.95	-19.20	0.00	19.75	<b>208.00</b>
3	57.00	64.90	-28.80	-13.10	23.00	<b>211.25</b>
4	57.00	90.85	-38.40	- 29.45	23.00	<b>211.25</b>
5	57.00	116.80	-48.00	- 45.80	23.00	<b>211.25</b>
6	57.00	142.75	-57.60	- 62.15	23.00	<b>211.25</b>
7	57.00	168.70	-67.20	- 78.50	23.00	<b>211.25</b>
8	57.00	194.65	-76.80	- 94.85	23.00	<b>211.25</b>
9	57.00	220.60	-86.40	- 111.20	23.00	<b>211.25</b>
10	57.00	246.55	-96.00	- 127.55	23.00	<b>211.25</b>
11	57.00	272.50	-105.60	- 143.90	23.00	<b>211.25</b>
12	57.00	298.45	-115.20	- 160.25	23.00	<b>211.25</b>

Die Anteile der Krankenkassen und Wohnsitzgemeinden werden direkt verrechnet. Somit verbleibt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die Begleichung der Hotellerie- und Betreuungstaxe zuzüglich der Anteil der Pflgetaxe.

Die Ausgestaltung der Pflgetaxe und deren Preisstruktur sind kantonale unterschiedlich.

### Leistungen welche in der Taxe enthalten sind:

- Verpflegung Vollpension inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Mineralwasser nature
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers durch die Mitarbeitenden des Hausdienstes des AZB
- Durch das AZB angebotene Ausflüge und Reisen
- Wechseln und Waschen der hauseigenen Bett- und Frottéewäsche nach Plan
- Waschen der privaten Leibwäsche (ausser Chemisch-Reinigung)
- Hausrat – und Privathaftpflichtversicherung (kollektiv)
- Zimmer (Ausstattung gemäss Heimreglement), Licht, Wasser, Heizung, Anschlüsse Fernseher und Telefon
- Benutzung des Bewegungsraums

## Ein- und Austrittspauschalen

Eintrittspauschale für Administration und Dossier-Erstellung	CHF 250
Reservationsgebühr bei Nicht-Eintritt am vereinbarten Datum (ausser bei Spital- oder verordnetem Kuraufenthalt)	CHF 188.25 pro Tag
Abschlusspauschale (Administration, Zimmerreinigung)	CHF 300
Instandstellung nach Austritt (über die Notwendigkeit entscheidet das AZB)	CHF 200

## Zusatzleistungen (siehe Preise für Zusatzleistungen)

Die Zusatzleistungen des AZ Birsfelden werden der Bewohnerin bzw. dem Bewohner auf die monatliche Heimrechnung gesetzt.

Das AZB behält sich aber vor, diese Leistungen dem Auftraggeber und nicht der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung zu stellen.

Es sind dies:

- Ärztliche Betreuung und Medikamente
- Begleitung durch Mitarbeitende des AZB zu externen Terminen
- Pflegematerial, welches in den Urlaub mitgenommen wird
- Artikel der Körperpflege
- Podologiedienste
- Coiffeur- und Wellnessdienste
- Therapieangebote
- Flicker der persönlichen Wäsche
- Chemische Reinigung der Privatwäsche
- Reinigung/Waschen von privaten Teppichen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen
- Süss- und alkoholische Getränke
- Besorgungen
- Transportkosten
- Telefon-Abonnement und Gesprächsgebühren
- Die Aufschaltgebühren des Telefonanbieters (Swisscom etc.) sind vom Abonnenten zu organisieren und zu bezahlen.
- Der Internetzugang ist von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner selbst zu organisieren und zu finanzieren
- Bargeldbezug (Taschengeld)
- Einzelleistungen
- Umzüge auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners
- Instandstellungskosten und Schlussreinigung bei Zimmerabgabe

## Verrechnung der Tage bei Abwesenheit

Grund	Hotelleriepreis	Betreuungstaxe	Pflegetaxe
<b>Reservation des Zimmers</b> Bei Nichteintritt aus privaten Gründen	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15	entfällt	entfällt
Aufwandsentschädigung bei Absage	CHF 500.00		
<b>Urlaub und nicht verordnete Kur- aufenthalte des Bewohners</b> Austritts- und Wiedereintrittstag gelten nicht als Urlaubstage	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15	Alle Stufen CHF 57	entfällt
<b>Verlängerte Urlaube und nicht ver- ordnete Kuraufenthalte – ohne vor- herige Absprache</b>	CHF 280	Alle Stufen CHF 57	entfällt
<b>Spital- / Kuraufenthalte</b> der Bewohner bzw. des Bewohners. Austritts- und Wiedereintrittstag gelten nicht als externe Spitaltage	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15	Alle Stufen CHF 57	entfällt
<b>Taxe nach Todesfall bis zur Zimmerräumung 1. – 10. Tag</b>	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15.—	entfällt	entfällt
<b>Taxe nach Todesfall bis zur Zimmerräumung ab 11. Tag</b>	pauschal CHF 280	entfällt	entfällt
<b>Einlagerung von Möbeln und per- sönlichen Gegenständen</b> (nur bei längerer Ferienabwesenheit oder von Amtes wegen möglich)	Pauschal CHF 100 pro Monat		

## Allgemeine Hinweise

### Heimaustritt / Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf Monatsende beendet werden. Seitens der Geschäftsleitung besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, entweder wenn sich der Gesundheitszustand derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Institution notwendig wird oder wenn gegen das Heimreglement wiederholt verstossen wurde. Im Todesfall endet die Vertragsdauer mit Abgabe des geräumten Zimmers.

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bewohnerin bzw. den Bewohner erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. An die Pfelegetaxen entrichten die Krankenkassen aus der Grundversicherung und die Wohnsitzgemeinde je nach Stufe einen fixen Betrag, welchen wir Ihnen auf der Rechnung in Abzug bringen und direkt bei Ihrer Krankenkasse und Wohnsitzgemeinde zurückfordern.

### Hilflosenentschädigung

Wir empfehlen die Prüfung und allfällige Anmeldung auf Hilflosenentschädigung bei Heimeintritt in jedem Fall. Der Antrag kann bei der Sozialversicherungsanstalt des Wohnkantons auf deren Website oder bei uns bezogen werden. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung kann es zu Einkommenslücken führen, wenn die Anmeldung nicht vorgenommen wird. Die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung liegt bei der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder deren/dessen Angehörigen / gesetzlichen Vertretern.